



Jahrgang

Nummer

Datum

1997

01

I N H A L T

07.01.97

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung
zum Schutz der Denkmalzone "Kloster Heilsbruck"
in Edenkoben

Seite 1 - 5

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Rechtsverordnung zum Schutz der Denkmalzone "Kloster Heilsbruck" in Edenkoben

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

1. Das in der beigefügten Karte umrandete Gebiet wird als Denkmalzone (§§ 3, 4 Abs. 1 Ziff. 2, 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 DSchPflG) unter Schutz gestellt.
2. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Grundstücke, die in der als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltenden Karte erfaßt sind.

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

1. Die Unterschutzstellung der Denkmalzone Kloster Heilsbruck erfolgt zum Zweck der Erhaltung der baulichen Gesamtanlage, bestehend aus ehemaligen Klostergebäuden, Klostermühle und zugehörigen Frei- und Grünflächen, die durch eine Ummauerung in ihrer Ausdehnung als historische Einheit definiert sind.

2. Die Denkmalzone ist als im Kern mittelalterliche Schöpfung Zeugnis künstlerischen Schaffens und religiösen Lebens im Sinne § 3 Abs. 1 a DSchPflG, sowie kennzeichnendes Merkmal der Stadt Edenkoben entsprechend § 3 Abs. 1 c DSchPflG, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt öffentliches Interesse besteht.
 - Aus wissenschaftlichen Gründen, weil der durch seine äußere Ummauerung angezeigte Klosterbereich den geistigen und wirtschaftlichen Zusammenhang aus Kloster, Wirtschaftshof und Mühle mit seinen zugehörigen Frei- und Wirtschaftsflächen überliefert. Die nach dem Abbruch der Klosterkirche im frühen 19. Jahrhundert verbliebenen Reste sind Zeugnisse für die bauliche Entwicklung des Klosters, dessen Kirchenfragmente und -fundamente im Zusammenwirken mit dem Refektorium als Stätte der Bauforschung einen hohen Aussagewert für die Bauaufgabe Kloster aufweisen.

 - Aus künstlerischen Gründen, weil sich die Klosteranlage als Ganzes, als ein einheitlich gewachsenes Klostergefüge mit zeugnishaftem Anlage-schema ausweist und die aus allen Epochen der Klostergeschichte erhaltenen Bauteile und Gebäude den baukünstlerischen Anspruch und die Bedeutung des Klosters belegen.

 - Zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit, weil das ehemalige Zisterzienserinnenkloster Heilsbruck das geistliche Leben Edenkobens mitprägte und in die Region ausstrahlte. Es wurde durch einen Würzburger Kanoniker ab 1230 in Harthausen gegründet und wegen des ungesunden Klimas 1262 nach Edenkoben verlegt. Um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert war die größte Blüte des Klosters erreicht. Im Zuge des Bauernkrieges wurde das Kloster 1525 niedergebrannt und geplündert, wurde aber unter der Äbtissin Sophia Kistelin von Dürkheim wieder aufgebaut, so daß 1536 die Altarweihe erfolgte. 1560 ließ Kurfürst Friedrich III., der sich zum reformierten Glauben bekannte, das Kloster aufheben und die Erträge der in Heidelberg errichteten Kirchengefällverwaltung einverleiben. Für kurze Zeit entfaltete sich in Heilsbruck noch einmal klösterliches Leben als Kaiser Ferdinand II. 1636 die klösterlichen Liegenschaften den Jesuiten überwies und 1647 nochmals kurz die Zisterzienserinnen in Heilsbruck waren. Mit dem Ende des 30jährigen Krieges wurde jedoch der Klosterbesitz 1648 wieder der Kurpfalz zugeschlagen und Ende des 18. Jahrhunderts an einen Landauer Bürger versteigert. Dieser ließ zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Kirche abbrechen; seither dient das Kloster als Weingut. Diese lange und vielfältige Baugeschichte sowie die vielfachen Umnutzungen prägen das heutige Erscheinungsbild der ehemaligen Klosteranlage.

 - Zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil der historisch gestaltete Bereich, vor allem auch durch die historischen Freiflächen, seine Wirkung und Dominanz im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild an der Ortsrandlage erhalten konnte.

§ 4 Genehmigungspflicht

1. Alle baulichen Anlagen und Ausstattungsstücke innerhalb der Denkmalzone dürfen nur mit Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde
 - zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 - von ihrem Standort entfernt werden.

Im Fall der Ziff. 1 darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn andere Erfordernisse des Gemeinwohls die Belange des Denkmalschutzes in der Denkmalpflege überwiegen (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).

2. In der Umgebung der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 DSchPflG).

§ 5 Anzeigepflicht

1. Geplante Instandsetzungsarbeiten, die nicht unter § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung fallen, sind der unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Bezeichnung der geplanten Maßnahme anzuzeigen. Die Instandsetzungsmaßnahmen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Angabe der Anzeige begonnen werden; die untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vor Ablauf der Frist die Durchführung der Maßnahme gestatten (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
2. Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind vom Eigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
3. Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat im Falle der Absicht dieses zu veräußern, dies der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist. Nach erfolgter Veräußerung hat der Verkäufer dies unter Angabe des Erwerbes unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6 Sonstige Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7
Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern können mit 250.000,00 DM, in besonderen Fällen bis zu 2 Mio. DM belegt werden.

§ 8
Inkrafttreten

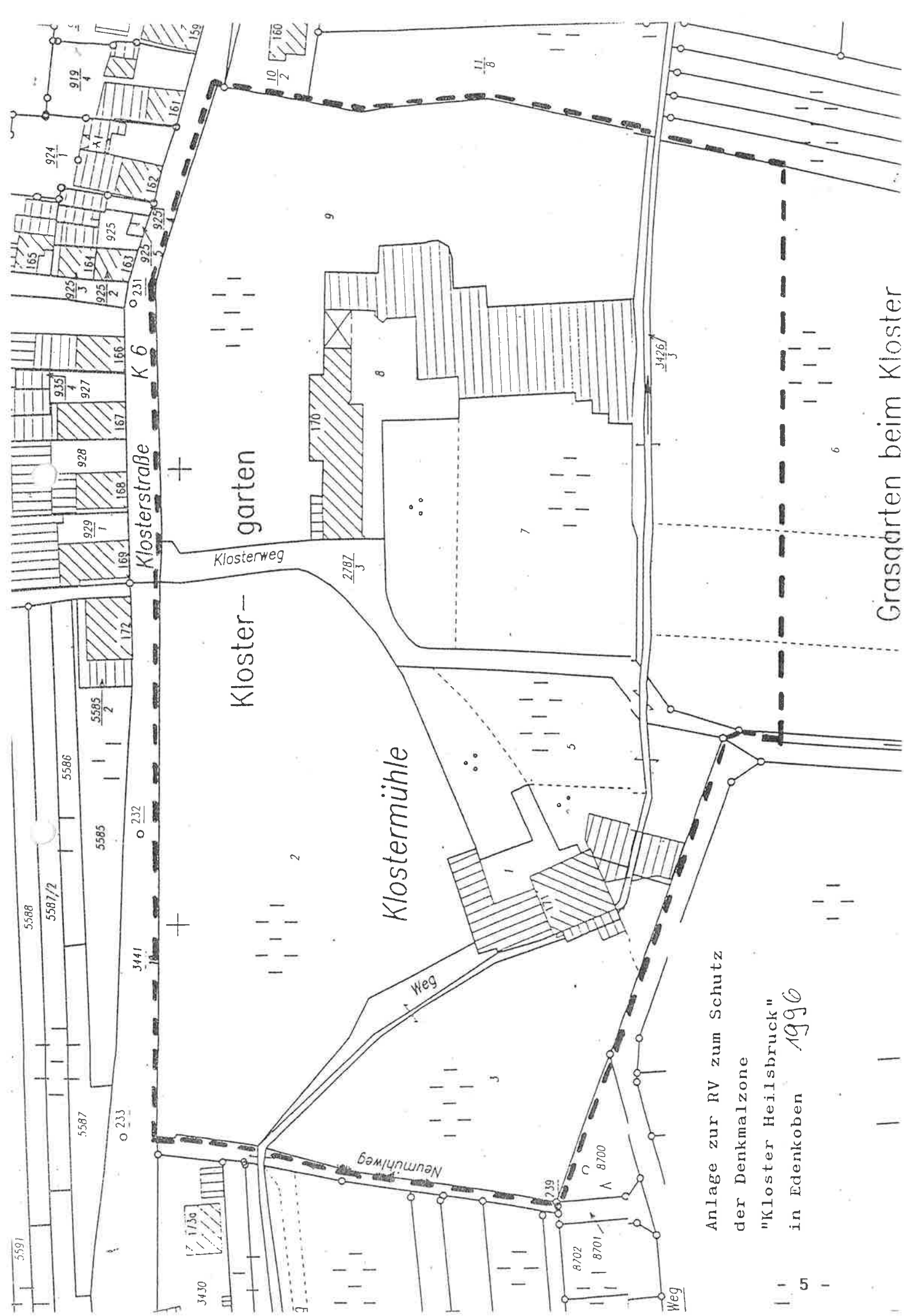
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

76829 Landau i. d. Pfalz, 29.08.96
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
Untere Denkmalschutzbehörde



Gerhard Weber
Landrat

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.



Anlage zur RV zum Schutz
 der Denkmalzone
 "Kloster Heilsbruck"
 in Edenkoben 1996